**Richtlinie zur Förderung von Investitionen für Jugendräume**

1. **Förderzweck**

Ausgaben für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder Erhaltung sowie Einrichtung und räumliche Ausstattung von Jugendberatungsstellen, Jugendzentren, Lokalen von Jugendorganisationen, Jugendtreffpunkten und ähnlichem können auf Antrag durch nicht rückzahlbare finanzielle Mittel gefördert werden.

1. **Fördervoraussetzungen**

Gefördert werden nur auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete Vorhaben/Aktivitäten. Das Vorhaben wird vom Landesjugendreferat nur anteilig gefördert. Die Einrichtung muss entsprechende personelle, sachliche und insbesondere auch behindertengerechte Ausstattung aufweisen und der Jugend allgemein zugänglich sein. Die gewährten Fördermittel dürfen nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden. Förderwerber können die im Burgenländischen Jugendförderungsgesetz angeführten Personen/Organisationen/Gemeinden sein.

Der/die Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben vom Land Burgenland unterstützt wird (Logo des Landesjugendreferates zum Download auf der Homepage www.ljr.at unter Förderungen).

1. **Höhe der Förderung**

Die Maßnahme wird mit 50 % der Gesamtsumme (Investition) gefördert, maximal jedoch mit
EUR 5.000,00. Das Landesjugendreferat übernimmt keine Ausfallshaftungen, Defizitabdeckungen oder Schuldendienste. In Eigenleistung erbrachte Arbeiten zählen hinsichtlich der Ermittlung der Förderhöhe nicht zu den Investitionskosten.

1. **Antragsstellung und Auszahlung**

Das Förderansuchen ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens bis maximal 6 Monate nach Fertigstellung und Inbetriebnahme beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesjugendreferat, mit dem entsprechenden Online-Formular über die Homepage www.ljr.at (Förderungen/Investitionen für Jugendräume) zu stellen. Dem Förderansuchen ist eine detaillierte Darstellung des Projekts (z.B. Angaben über geplante Aktionen im Jugendraum, Angaben zur Führung bzw. Betreuung des Jugendraumes) und ein Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der Ausgaben – Kostenvoranschläge/Kostenschätzungen, Jahresbudgetvoranschläge – und Einnahmen – Förderungen, Sponsorengelder, Spenden und andere Erträge) anzuschließen. Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und einer positiven Prüfung durch die Förderstelle ausbezahlt.

Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen. Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

1. **Verwendungsnachweis**

Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel ist durch Einreichung nachstehender Unterlagen innerhalb einer vom Fördergeber bekanntzugebenden Frist nachzuweisen (eingescannt vorzugsweise als Upload im Online-Förderantrag auf [www.ljr.at](http://www.ljr.at) oder per E-Mail an post.a9-jugend@bgld.gv.at oder per Post an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesjugendreferat, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt):

* detaillierte Projektabrechnung (Gegenüberstellung Ausgaben und Einnahmen / Vorlage zum Download auf www.ljr.at)
* Rechnungen und Zahlungsbelege (Originalbelege oder digitale Übermittlung von Scans wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist)
1. **Rechtsanspruch und Rückerstattung**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten.

Ein nach Ablauf der jeweiligen Frist fehlender Verwendungsnachweis für die, vor einem neuerlichen Förderansuchen gewährte, finanzielle Förderung der Förderstelle gilt als Ausschlussgrund für die Gewährung einer weiteren Förderung, bis die widmungsgemäße Verwendung des früheren Förderbetrages einer positiven Prüfung durch die Förderstelle unterzogen werden konnte.

Im Falle einer Nichtumsetzung eines Förderprojektes für das bereits ein Förderansuchen im Landesjugendreferat gestellt wurde, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung unaufgefordert und umgehend nach Bekanntwerden dessen schriftlich über die Absage in Kenntnis zu setzen und eine etwaige für gegenständliches Projekt bereits ausbezahlte Förderung nach Vorschreibung durch den Fördergeber vom Zahlungsempfänger zu refundieren. In berechtigten Fällen, kann einem schriftlichen Ansuchen um Verlängerung des Zeitraumes für die Verwendung der Fördermittel zugestimmt werden.

1. **Datenerfassung**

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben;

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

1. diese Richtlinie anerkannt wird;
2. sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
3. die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.
4. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 01.12.2022 in Kraft.